Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/358

Schriftlicher Bericht

des Verkehrsausschusses (20. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 20. November 1963 zur Revision der am 17. Oktober 1868 in Mannheim unterzeichneten Revidierten Rheinschiffahrtsakte

— Drucksache V/18 —

A. Bericht des Abgeordneten Wendelborn

Der Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 20. November 1963 zur Revision der am 17. Oktober 1868 in Mannheim unterzeichneten Revidierten Rheinschiffahrtsakte wurde in der 10. Sitzung des Deutschen Bundestages am 2. Dezember 1965 an den Verkehrsausschuß federführend und an den Auswärtigen Ausschuß mitberatend überwiesen.

Der mitbeteiligte Ausschuß hat mit Schreiben vom 24. Januar 1966 das Ergebnis seiner Beratungen übermittelt. Er hat eine Reihe von Änderungen vorgeschlagen, die auf eine Anregung des Rechtsausschusses des Bundesrates zurückgehen und die Billigung des Auswärtigen Amtes gefunden hatten. Der Auswärtige Ausschuß nahm ferner davon Kenntnis, daß die im Verhältnis zu den Niederlanden strittige Frage des Rechts auf Trampschiffahrt durch die Vorlage nicht angeschnitten wird.

Der Verkehrsausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 9. Februar 1966 beraten. Das Übereinkommen verfolge den Zweck, einige Änderungen zu beseitigen, die als Folge des ersten Weltkrieges die Stellung der Bundesrepublik nachteilig beeinflußt hatten und die Gleichberechtigung aller Vertragspartner wiederherzustellen. Ferner wird mit dem Übereinkommen die Rechtsprechungsbefugnis der Zentralkommission stärker auf den Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit ausgerichtet.

Zu der Frage des Verhältnisses der Revidierten Rheinschiffahrtsakte und des vorliegenden Übereinkommens zu den Römischen Verträgen ist von den beteiligten Staaten, die zugleich Mitgliedstaaten der EWG sind, eine Erklärung abgegeben worden, wonach die bestehende Rechtslage, wie sie sich aus dem Nebeneinander der beiden Verträge ergibt, keine Veränderung erfährt.

Die vom mitbeteiligten Ausschuß vorgeschlagenen Änderungen des Zustimmungsgesetzes wurden vom Verkehrsausschuß unverändert übernommen. Durch sie soll die innerdeutsche Gesetzgebung über das Verfahren in Binnenschiffahrtssachen sowie über die Aufgabe des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt an die sich nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens ergebende Rechtslage angepaßt werden. Zugleich solle dem Bedürfnis, einen deutschen Wortlaut der Mannheimer Akte in der neuesten Fassung zur Verfügung zu haben, Rechnung getragen werden.

Der Verkehrsausschuß hat einstimmig beschlossen, dem Plenum die Annahme des Entwurfs in der nachfolgenden Fassung zu empfehlen.

Bonn, den 28. Februar 1966

Wendelborn
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/18 — in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 9. Februar 1966

Der Verkehrsausschuß

Börner	**Wendelborn**
Vorsitzender	Berichterstatter

Beschlüsse des 20. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 20. November 1963 zur Revision der am 17. Oktober 1868 in Mannheim unterzeichneten Revidierten Rheinschiffahrtsakte

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Straßburg am 20. November 1963 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen *) zur Revision der am 17. Oktober 1868 in Mannheim unterzeichneten Revidierten Rheinschiffahrtsakte wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffenlicht.

Artikel 2

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Bundesministern des Auswärtigen und der Justiz die Revidierte Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 in der Fassung des in Artikel 1 genannten Übereinkommens im deutschen Wortlaut neu bekanntzumachen.

Artikel 3

(1) § 14 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrtssachen in der Fassung vom 14. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 389) erhält folgende Fassung:

„Rheinschiffahrtssachen sind nur die in den Artikel 34 und 34 bis der Revidierten Rheinschiffahrtsakte bezeichneten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, die sich auf Vorgänge auf dem Rhein abwärts von der deutsch-schweizerischen Grenze bei Basel beziehen."

(2) In § 7 Satz 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 317) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 873) werden die Worte „in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 645)" gestrichen.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 5

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Artikel 2 und 3 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Die Artikel 2 und 3 treten an dem Tage in Kraft, an dem das Übereinkommen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel VII für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

*) *Übereinkommen unverändert nach Drucksache V/18*